

rungskosten (VA 20, 2) und UPE-Aufschläge (VA 19, 21) aufgestellt hat und wie sie nach überwiegender Ansicht der Instanzgerichte auch für die Position Verbringungskosten gelten.

MERKE | Hiernach stehen fiktiv geltend gemachte Kosten für „Fahrzeug prüfen/ Probefahrt“ zur uneingeschränkten Erforderlichkeitskontrolle durch das Gericht. Notfalls ist Sachverständigenbeweis zu erheben, wie im Fall AG Bad Oeynhausen 21.1.19, 24 C 92/18, juris (Erstattungsfähigkeit bejaht, a. A. z. B. AG Bremen 25.9.20, 9 C 0008/20, juris).

► Unfallschadensregulierung

Zur Haftungsverteilung bei einem Pkw-Pedelec-Unfall

| Noch stoßen Gerichtsentscheidungen zu Pedelec-Unfällen auf ein gesteigertes Interesse. Angesichts rasant steigender Verkaufs- und Unfallzahlen werden sie bald juristischer Alltag sein. Zu berichten ist über ein aktuelles Urteil des LG Bonn, dessen Gegenstand eine Kollision zwischen einem Pkw und einem Pedelec 25 ist – mit tödlichem Ausgang für den 78-jährigen Pedelec-Fahrer. |

Beim Versuch, vom parallel zur Straße verlaufenden Radweg auf die Fahrbahn zu wechseln, war der Pedelec-Fahrer von dem Pkw des Klägers erfasst worden. Während dem Pkw-Fahrer ein Verschulden nicht nachzuweisen war (auch kein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO), bestand kein Zweifel daran, dass der Pedelec-Fahrer in unfallursächlicher Weise gegen die § 10, § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StVO verstoßen hat.

Es waren somit die reine Betriebsgefahr des Pkw und das unfallursächliche Verschulden des 78-Jährigen gegeneinander abzuwägen. Eine Kfz-Betriebsgefahr fiel auf seiner Seite nicht ins Gewicht (§ 1 Abs. 3 StVG). Das LG Bonn gelangte in seinem sorgfältig begründeten Urteil zu einer Quote von 80 : 20 zugunsten des Pkw-Halters (LG Bonn 18.12.20, 1 O 334/18, Abruf-Nr. 223278).

PRAXISTIPP | Um eine Einstufung als Kfz (mit Betriebsgefahr/Gefährdungshaftung) zu vermeiden, empfiehlt sich konkreter Sachvortrag unter Vorlage der technischen Spezifikation (vgl. OLG Zweibrücken 7.10.20, 1 U 39/19, juris).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Abgrenzung E-Bike/Pedelec, zur Gruppenbildung und den haftungsrechtlichen Konsequenzen sehr lesenswert Engelbrecht DAR 21, 61.



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 223278